

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha in Madfeld hat mit Beschluss vom 17. November 2011 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das

Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6  
Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 17. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Brilon - Madfeld, den 17. November 2011



M. Kimmel, Dr.  
Vorsitzender  
S. Altmeyer  
Mitglied  
[Signature]  
Mitglied

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 03. Feb. 2012

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Paderborn, den 26. 01. 12  
6163109-45-1186  
Erzbischöfliches Generalsekretariat



[Handwritten signature]

## **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)**

### **der Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha in Madfeld**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

##### **1. Reihengrabstätte**

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	200,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	600,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	500,00 €
d) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Erd)	1.000,00 €
e) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Urnen)	700,00 €

##### **2. Wahlgrabstätte**

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 600,00 €)	1.200,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 500,00 €)	1.000,00 €
c) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.000,00 €)	2.000,00 €
d) Urnenwahlgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 700,00 €)	1.400,00 €

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### **3. Ausgleichsgebühr**

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt 40,00 € / 40,00 € bei Wahlgrabstätten / bei Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

Bei der Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bzw. Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit beläuft sich die Ausgleichsgebühr für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr auf 66,67 € bzw. 56,00 €.

##### **4. Pflegegebühr**

Bei Grabrückgabe beträgt die Ausgleichsgebühr 20,00 € pro Grabstätte und pro Jahr.

##### **5. Bestattungsgebühren**

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist mit dem Beauftragten direkt abzurechnen.

##### **6. Benutzung der Leichenhalle**

Die Benutzung der Leichenhalle ist bei der Stadt Brilon zu beantragen und zu bezahlen.

#### **II. Verwaltungsgebühren**

Werden nicht erhoben.

